



Geschäftsordnung

des

Sportverein 1924 Uffing am Staffelsee e.V.

Geschäftsordnung des SV Uffing in der Version vom 04. Mai 2018, geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Juli 2023.

Teil I Präambel

§ 1

Die Mitgliederversammlung ist das zentrale und wichtigste Vereinsorgan. In der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht bereits in der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Vereinsausschuss genehmigt sind, durch Beschluss der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder geregelt. In der Mitgliederversammlung wird der Wille des Vereins gebildet und kundgetan.

§ 2

In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse des Vereins sind vom Vorstand auszuführen. Der Vorstand ist insoweit vollständig an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 3

Wegen der zwingenden, d.h. Durch die Satzung nicht veränderbaren (vgl. § 40 BGB) Vorschriften der §§ 37 bis 41 BGB, die vom Bestehen einer Mitgliederversammlung ausgehen, ist es auch ausgeschlossen, dass ein Verein in einer Satzung auf eine Mitgliederversammlung verzichtet.

§ 4

Die Mitgliederversammlung muss lt. Satzung erfolgen und ist dort entsprechend geregelt.

§ 5 Versammlungsleitung

- a) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- b) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Versammlung gefährdet, kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Ausschluss von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- c) Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprachezeit entschieden (z.B. Tagesordnung).
- d) Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.



§ 6 Anträge

- a) soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- b) Die Anträge müssen schriftlich eingereicht, ausreichend begründet und vom Antragssteller unterschrieben werden.
- c) Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

§ 7 Abstimmungen

- a) Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- b) Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 8 Wahlen

- a) Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- b) Es ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden, mit der Aufgabe, die abgegebenen Stimmen bei einer geheimen Wahl zu zählen und zu kontrollieren.
- c) Aus den Reihen des Wahlausschusses ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahl die Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- d) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- e) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- f) Wahlen der Abteilungsleitungen werden in der Abteilungsordnungen bzw. Satzungen festgelegt.

§ 9 Versammlungsprotokolle

- a) Über alle Mitgliederversammlungen sind lt. Satzung Protokolle zu führen und den Vorstandsmitgliedern in Kopie zu erstellen.
- b) Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung erhoben wurde.



Teil II Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

§ 10 Rechte und Pflichten

- a) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, auf schriftlichen Antrag, über Handlungen und Tätigkeiten des Vorstandes und des Vereinsausschusses, klare, verständliche und nachprüfbare Auskünfte und Informationen einzufordern.
- b) Die Mitgliederversammlung stimmt über die Inhalte der Geschäftsordnung für Vorstand und Vereinsausschuss und über sonstige Satzungen, Ordnungen und Anträge des Vereins ab.
- c) Die Abstimmung hat mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, zu erfolgen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt, s. Satzung § 10 .



Teil III Geschäftsordnung des Vorstandes und des Vereinsausschusses

§ 12 Allgemeines

- a) Der Vorstand wickelt das Tagesgeschäft im Sinne der Beauftragung durch die Mitgliederversammlung nach außen sowie vereinsintern ab.
- b) Weitere Aufgabenbereiche:
- Kassenführung / Buchführung
 - Erstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung
 - Beachtung der für den Verein einschlägigen steuerlichen Bestimmungen
 - Durchführung des Aufnahmeverfahrens
 - Berufung der Mitgliederversammlungen
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder sonstiger Organe
 - Anmeldungen an Registergericht, BLSV und Finanzamt
 - Ehrungen
 - Durchführung der Liquidation
- c) Zur Abwicklung stehen dem Vorstand die Bestimmungen aus der Finanz-, der Rechts-, Ehren-, der Abteilungs- und der Jugendordnung sowie die Geschäftsordnung, soweit diese vorhanden sind, zur Verfügung.

§ 13 Aufgaben des Vereinsausschusses

- a) Der Vereinsausschuss ist das beratende Gremium für den Vereinsvorstand. Zugleich ist er das Kontrollorgan des Vereins.
- b) Auf Antrag des Vereinsausschusses ist die Mitgliederversammlung verpflichtet und berechtigt Handlungen von Vorstandsmitgliedern zu unterbinden oder zu verlangen.
- c) Beschlüsse des Vereinsausschusses können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind. Es gilt die einfache Mehrheit bei Abstimmungen.
- d) Die beratende Tätigkeit des Vereinsausschusses beschränkt sich auf Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen.
- e) Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung müssen dem Vereinsausschuss zur Information schriftlich vorgelegt und erläutert werden.



Teil IV Finanzordnung

§ 14 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit

- a) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, es gilt das Kostendeckungsprinzip.
- b) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips ermöglichen alle Mitglieder und Vereinsinstitutionen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes.
- c) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 15 Verwaltung der Finanzmittel

- a) Die Schatzmeister verwalten die Vereinshauptkasse
- b) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- c) Zahlungen werden vom 1. bzw. 2. Schatzmeister und den Abteilungskassierern nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß lt. Satzung begründet und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Mittel vorhanden sind.
- d) Der 1. und 2. Schatzmeister sowie die Abteilungskassiere (soweit vorhanden) sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- e) Zeitlich begrenzte Sonderkonten können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Einnahmen und Ausgaben sowie deren Abrechnungen müssen mit dem 1. bzw. 2. Schatzmeister vorgenommen werden.

§ 16 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- a) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Hauptverein erhoben.
- b) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweilige Abteilungskasse verbucht.
- c) Aus steuerlichen Gründen sind Abteilungen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen.
- d) Erlöse aus Werbung müssen dem Hauptverein als Vertragspartner zu fließen.

§ 17 Zahlungsverkehr

- a) Der Zahlungsverkehr wird über die betroffene Kasse, soweit möglich, bargeldlos abgewickelt.
- b) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Bei Gesamtabrechnung muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- c) Rechnungen sind unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- d) Barauslagen sind bis zum 30.12 des lfd. Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.



§ 18 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans sind pro Geschäftsjahr vorbehalten:

- Dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von 2.000 €
- Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 20.000 €
- Dem Vereinsausschuss bis zu einem Betrag von 50.000 €
- Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 50.000 €

2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten dürfen nur vom Vorstand unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Vereinsorgane eingegangen werden. Abteilungsleiter und andere Vereinsmitglieder, die hiergegen verstößen, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

§ 19 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu. Es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

2. Nicht zweck- oder abteilungsgebundene Zuschüsse der Kommune und anderen öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Abteilungen verteilt. Über die Aufteilung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Beirates.

3. Jugendzuschüsse sind ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.



Teil V Beitragsordnung

§ 20

Im Sinne einer schnellen und vereinfachten Beitragszahlung ist darauf zu achten, dass die Mitglieder dem SV Uffing ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Beitrag ist zum 1. Februar jeden Jahres fällig.

Aktuell sind folgende Mitgliedsbeiträge jährlich zu entrichten:

o Erwachsene Erstmitglieder	55,- €
o Erwachsene Zweitmitglieder (Ehepartner)	30,- €
o Rentner ab 65 Jahren - auf Antrag -	30,- €
o Jugendliche 0-17 Jahre (1 Elternteil Mitglied)	25,- €
o Jugendliche 0-17 Jahre	40,- €

Dazu gibt es in der Abteilung Tennis sowie in der Abteilung Fußball einen Spartenbeitrag. Informationen dazu erhalten Sie in den Abteilungen.

Bei Familien mit 3 Kindern (Jugendlichen) und mehr (Mindestens 1 Elternteil ebenfalls Mitglied im SV Uffing) wird ab dem 3. Kind kein Beitrag erhoben.

Mitglieder mit mehr als 60 Jahren Vereinszugehörigkeit sind beitragsfrei.

Bei Aufnahme in den Sportverein im 2. Halbjahr eines Kalenderjahres wird jeweils noch der halbe Beitragssatz erhoben.

Änderungen der Bankverbindung für die Beitragsabbuchung sind unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Eventuell entstehende Rückbuchungsgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2023 in Kraft.

Uffing, 29.06.2023

Anton Sternkopf, 1. Vorsitzender

Petra Wiedmann, 2. Vorsitzende